

Gut vorbereitet ist halb kontrolliert

Die Tierschutzvorschriften sind komplex geworden. Das macht auch Kontrollen anspruchsvoll- für beide Seiten.

Ist jedes Formular richtig ausgefüllt? Ist die Kuh wieder im Dreck gelegen? Haben die Schweine genug Stroh? Mancher Landwirt oder manche Landwirtin bekommt beim Gedanken an eine Kontrolle feuchte Hände. Deshalb ist es wichtig, sich gut vorzubereiten. Doch auch das Menschliche spielt eine wichtige Rolle.

Hilfsangebote

Kontrolleure und Kontrolleurinnen machen keine Vorschriften, sondern kontrollieren sie nur. Daher hat es auch keinen Sinn, diesen die Schuld zu geben, wenn auf dem Betrieb eine Beanstandung gemacht werden muss. Wer die Vorschriften gut kennt und sie einhält, ist im Vorteil. Es gibt aber auch verschiedene Hilfsangebote, um die Unterlagen vor der Kontrolle auf Vordermann zu bringen.

Knackpunkt Tierhaltung

Besonders in der Tierhaltung spielt oft der Zufall-mit. Im Alltagsstress gehen oft Kleinigkeiten vergessen. Das kann teuer werden. Gerade wenn es der Wasserkessel bei den Kälbern ist. Der muss sein, ohne Wenn und Aber. Es lohnt sich nicht, bei der Kontrolle über solche Dinge zu diskutieren. Es bleiben auch sonst noch genug unvorhersehbare Stolpersteine, da kann man ruhig die Vermeidbaren schon im Vorfeld ausschalten.

Das wird oft beanstandet

Bei Tierschutzkontrollen auf den Betrieben gibt es Beanstandungen, die häufig gemacht werden müssen und die vermieden werden können. Insbesondere sind es folgende Punkte, welche immer wieder nicht eingehalten werden:

- Kälber müssen ab dem ersten Tag permanent Zugang zu Wasser haben. Im Iglu muss das Wasser im Winter regelmässig aufgetaut werden. So ist bei der Kontrolle ersichtlich, dass man sich darum bemüht, den Tieren Wasser und nicht nur Eis zur Verfügung zu stellen.
- Den Kälbern muss ebenfalls rund um die Uhr Raufutter (nicht Stroh) angeboten werden
- Winterauslauf bei angebundenen Tieren (Insbesondere bei Schnee sichtbare Spuren).
- Stark verschmutzte Tiere mit Dreckrollen am Fell.
- Zu tief eingestellte Viehtrainer.

Beim BTS müssen Tränke- und Fresseinrichtungen im befestigten Bereich geplant und gebaut werden.

Anpassungen Tierschutz

Per 2019 wurden verschiedene Änderungen der Schweizer Tierschutzverordnung wirksam. Verpsste Anpassungen führen bei der Kontrolle zu einer Beanstandung.

Folgende neuen Verordnungen müssen seit 1. Januar 2019 eingehalten werden:

- Kein Kuhtrainer mehr bei Stieren, dieser ist nun verboten.
- Bei weiblichen Rindern dürfen keine perforierenden Nasenringe mehr eingesetzt werden.

- Auch auf Sömmerungsbetrieben dürfen Kälber nicht mehr angebunden werden. Bis vier Monate müssen sich die Kälber frei bewegen können.
- Die 8-Stunden-Regel für Sömmerungställe: Kleinere Standplatzlänge/-breite in Sömmerungställen sind bei Milchvieh nur erlaubt, wenn diese nicht länger als acht Stunden angebunden sind.
- Verbot von Vollspaltenböden bei Mastschweinen.
- Die Anbindehaltung von Schafen ist verboten.

Diese Verordnungspunkte müssen von allen Betrieben eingehalten werden.

Besonderheit Alpställe

Zu reden gibt insbesondere die 8-Stunden-Regel für Alpställe. Diese stellt Alpbetriebe vor logistische Herausforderungen. Deshalb wird Sinn und Zweck der Regel auch heftig diskutiert. Auch im Vollzug dürfte es nicht einfach werden, festzustellen, welche Kuh wie lange angebunden ist. Der Ermessensspielraum für diejenigen, die kontrollieren und diejenigen, die die Alp bewirtschaften ist in dieser Sache gross und der tierschützerische Wert wird offen in Frage gestellt. Insbesondere wird argumentiert, dass damit den Kühen der nötige Schutz vor Fliegen und Bremsen verwehrt wird, wenn diese nicht im Stall unterstehen dürfen.

Eine andere Ordnungsänderung ging relativ schmerzfrei über die Bühne, dies auch dank der guten Zusammenarbeit der Branche. Das Vollspaltenverbot bei den Mastschweinen brachte nicht den befürchteten Zusammenbruch des Handels und konnte von den Organisationen weitgehend aufgefangen werden. So wurden deutlich weniger Sauen belegt.

Wer Tiere transportiert, tut gut daran, sich vorher über die Vorschriften zu informieren, sonst kann es teuer werden.

Gesetzeskonform transportieren

Im Strassenverkehr hat sich zwar bezüglich Transportvorschriften für Tiere per 2019 nichts geändert. Allerdings gibt es hier vonseiten Polizei immer wieder Beanstandungen und Bussen, weil die Vorschriften nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund hat das Inforama Bern ein Merkblatt herausgegeben, auf welchem die wichtigsten Punkte zusammengefasst werden. Dieses Merkblatt ist ebenfalls auf dieser Seite zu finden.

Beim Nutztiertransport werden einige Punkte besonders oft beanstandet:

Auslaufende Flüssigkeiten:

Der Transportraum muss dicht sein und die Streu muss Flüssigkeiten aufsaugen.

Unterschreiten der Mindestfläche:

Diese sind im Merkblatt des Inforama für die verschiedenen Tierkategorien detailliert festgehalten.

Fehlendes Abschlussgitter:

Dies muss ein Gitter sein, nur eine Stange reicht nicht.

Ungenügender Witterungsschutz:

Der Witterungsschutz muss gewährleistet sein.

Ungereinigter Laderaum:

Der Laderaum muss nach dem Transport gereinigt werden. Bei Fahrten in Schlachthöfe muss die Reinigung zwingend vor Ort erfolgen.

Überschreiten der Höchstgewichte:

Zulässige Höchstgewichte müssen eingehalten werden.

Verletzungsmöglichkeiten im Laderaum:

Der Laderaum muss sicher sein.

Fehlende/unvollständige Begleitdokumente:

Ein häufiger Fehler ist, dass Tiere ohne Begleitdokument verstellt werden, z. B. Schafe und Ziegen zum Decken. Zugangsdokumente müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Oftmals wird die Tier-ID nicht auf die grüne Kopie übertragen. Auch diese müssen bei Kühen einen Identitätskleber haben.

Das Merkblatt Nutztiertransport des Inforama gibt ausserdem detailliert Auskunft darüber, wie die Rampe ausgestaltet sein muss, wie der Witterungsschutz gewährleistet werden kann. Auch für gewerbsmässige Transporte gelten besondere Vorschriften. Insbesondere muss der Fahrer eine spezielle Ausbildung vorweisen können.

Es gibt keine kantonalen Unterschiede, schweizweit gelten die gleichen Vorschriften. Weitere Informationen: www.admln.blv.ch